

1643/AB XXI.GP
Eingelangt am: 5.2.2001
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen und GenossInnen haben am 6. Dezember 2000 unter der Nr. 1648/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend weitere Entwicklung der Förderung zeitgenössischer Kunst in Österreich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Schon von ihrem gesetzlichen Auftrag her werden alle Mittel der Kunstförderung für zeitgenössische Kunst verwendet. Auch regionale Kulturinitiativen werden seit Installation einer eigenen Fachabteilung im Jahr 1991 mit Bundesmitteln gefördert, wobei die Mittel, die hiefür eingesetzt wurden, im Jahr 1998 rund 58,5 Mio. ATS (inklusive Kunstförderungsbeitragsmitteln und EU - Ziel 1 - Fördermitteln), im Jahr 1999 knapp 59 Mio. ATS (ebenfalls inklusive Kunstförderungsbeitragsmitteln) und im Jahr 2000 rund 51,6 Mio. ATS (inklusive Kunstförderungsbeitragsmitteln) betrugen. Wenn es in Einzelfällen budgetbedingt moderate Kürzungen gegeben hat, mußte dennoch keine der betroffenen Institutionen oder Vereine den Betrieb schließen. Neben Kürzungen gab es im Vergleich zum Vorjahr auch eine Anzahl von Erhöhungen von Förderungszusagen, sowie positive Reaktionen auf Erstanträge.

Ich kann Ihnen versichern, daß die Erhaltung einer vitalen Kulturszene mit aktiven Vereinen, auch fernab der Landeshauptstädte, weiterhin zu den vorrangigen Zielen der Kulturpolitik dieser Bundesregierung zählen wird.

Zu Frage 2:

Durch die für das Geschäftsjahr 2001 erreichte Erhöhung des Kunstförderungsbudgets, sowie durch gesetzliche Maßnahmen und gezielte Schwerpunktsetzungen ist es möglich geworden, die Rahmenbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler wesentlich zu verbessern.

Schon mit beginnendem Budgetjahr 2001 wurden die Ansätze für Kunststipendien wesentlich erhöht, namentlich Staatsstipendien und Auslandsstipendien für bildende

Künstler, Stipendien für Tanz, Komposition und Architektur. Im konkreten Förderungsbereich Literatur wurden die Staatsstipendien, Projektstipendien und die Robert-Musil-Stipendien für Schriftsteller angehoben. Weiters konnte ein mit 200.000,- ATS dotierter Ernst-Jandl-Preis für Lyrik geschaffen werden und für eine Reihe von Prämien für besonders talentierte junge österreichische Autoren vorgesorgt werden.

Im sozialen Bereich, dessen Berücksichtigung dem Kunstressort durch das Bundeskunstförderungsgesetz aufgetragen ist, stellt sowohl die namhafte Erhöhung der Mittel zur Absicherung der Pensionsversicherung freiberuflicher Künstler auch für weitere Künstlergruppen (über die bisher schon erfaßten bildenden Künstler hinaus), als auch die Verdoppelung der Mittel für den neuen Künstlersozialversicherungs-Fonds (von bisher 35 Millionen ATS auf etwa 70 Millionen ATS) mit einer wesentlich verbesserter Einkommensbreite einen bedeutenden Erfolg der Arbeit des Jahres 2000 dar.

Mit einer Novelle zum Einkommensteuergesetz wird Künstlern und Schriftstellern die Möglichkeit gegeben, über Antrag die Einkünfte des laufenden Jahres mit den Einkünften der beiden vergangenen Jahre auf drei Jahre zu verteilen, womit einer langjährigen Forderung der Künstlerschaft entsprochen wurde.

Zu Frage 3:

Seitens der Kunstsektion des Bundeskanzleramtes sind im Jahr 2001 offizielle österreichische Beiträge zur Biennale Venedig, zur Biennale Kairo, zur Triennale New Delhi, zur Biennale Istanbul, zu „Mailand - Europa 2000“, „Design now“ in China und Japan, „Connecting worlds“ in Washington, eine Ausstellung in Shanghai, und ein Beitrag zur Südosteuropabiennale vorgesehen. Darüber hinaus sind in Kooperation mit Dienststellen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten Präsentationen von Ausstellungen aus den Beständen der Artothek des Bundes in einer Reihe von österreichischen Kulturinstituten und Botschaften im europäischen Raum geplant.

Zu Frage 4

Die Frage zu Kulturvermittlung im Schulbereich fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zu Frage 5

Die gesetzlichen Voraussetzungen für privaten Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk; Regionalradiogesetz, Kabel- und Satellitenrundfunk - Gesetz) unterscheiden nicht zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Veranstaltern, sondern überlassen die Organisations- und Finanzierungsformen den jeweiligen Betreibern.

Im Rahmen der Auswahlentscheidung nach dem Regionalradiogesetz (§ 20; vgl. auch § 6 der RV zum Privatradiogesetz, BlgNR 401, XXI GP) ist unter anderem maßgeblich, daß der Antragsteller um eine Zulassung eigenständige Programminhalte anbietet und die Interessen im Verbreitungsgebiet entsprechend berücksichtigt. Gerade kleinere lokale Anbieter erscheinen für derartige Anforderungen geeignet und wurden demnach auch schon bisher von der Privatrundfunkbehörde lizenziert. Auch die Neuaußschreibung der Lizenzen, die soeben seitens der Privatrundfunkbehörde erfolgte, umfaßt neben den großen bundeslandweiten Sendelizenzen die zahlreichen kleinen lokalen Versorgungsgebiete, in welchen durch eine Vielfalt kleinerer Veranstalter weiterhin privater Hörfunk betrieben werden wird. Eine spezielle Förderung ist im An-

schluß an die ausschließlich als Impulsförderung zu verstehende Unterstützung der letzten Jahre aus Kunstmittel nicht vorgesehen; es kann davon ausgegangen werden, daß ein attraktives, beim Publikum akzeptiertes Programmangebot, wenn schon nicht durch kommerzielle Werbung, so durch privates Sponsoring, lokale Initiativen oder Gemeindeunterstützung Mittel lukrieren können wird.

Die nicht - kommerziellen Kulturprovider werden wie bisher von der Kunstsektion über Ansatz 1/13046 gefördert und unter anderem auch durch eine kostengünstigere Anbindung an das ACO - Net („Akademisches“ Netz der Universitäten Österreichs) durch Abgeltung dieser Aconet - Kosten im Rahmen der Jahresförderung unterstützt.

Zu Frage 6

Seitens der zuständigen Abteilungen der Kunstsektion wird eine Reihe von Literatur - und Kunst - Zeitschriften gefördert, die den Förderkriterien des Kunstmittelgesetzes, nicht jedoch speziellen Minderheiten und Frauenrechten entsprechen müssen. Die Abhandlung von Minderheiten - und Frauenfragen in künstlerischem Zusammenhang ist in diesen Zeitschriften jedoch keineswegs ausgeschlossen.

Seitens des Bundespressedienstes wird die Erhaltung der Medienvielfalt durch Förderungen gemäß Presseförderungsgesetz 1985 und gemäß Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 gewährleistet. Das Presseförderungsgesetz 1985 regelt die Förderung der Tages - und Wochenzeitungen, der Presseclubs und der Journalistenausbildung. Im Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 ist die Förderung der Publizistik geregelt, die der staatsbürgerlichen Bildung dient. Im Jahr 2000 wurden für diese Förderungen insgesamt mehr als 225 Millionen ATS aufgewendet.

Sofern die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden, können gemäß den genannten Bestimmungen periodische Druckschriften, die sich mit Minderheiten - oder Frauenrechten befassen, gefördert werden.

Im Presseförderungsgesetz von 1985 wird der Begriff der Minderheiten auf Volksgruppen angewandt; konkrete Bestimmungen zur Förderung von Zeitungen anderer Minderheiten sind nicht enthalten.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß aus den Mitteln der Volksgruppenförderung mehrere Printprodukte von Volksgruppenorganisationen unterstützt werden.

Insgesamt wurden im Jahr 2000 im Rahmen der sogenannten Publizistikförderung 108 Zeitschriften gefördert. Eine vollständige Auflistung samt Förderungsbeträgen wird der gemäß §11 des Publizistikförderungsgesetzes 1984 vorgesehene, ausführliche Bericht der Bundesregierung über die Förderung im Finanzjahr 2000 enthalten, der bis spätestens 31. März 2001 dem Hauptausschuß des Nationalrates übermittelt werden wird.